

Verfasser/in Zimmermann, Andreas	Aktenzeichen: 112.221	Datum: 02.08.2017	Drucksachen - Nr. TU2017/090
Beteiligte Ämter:			
Anmerkungen:			

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Technik und Umwelt	26.09.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung der Umwandlung der Marktstraße in eine Tempo 30-Zone mit Fußgängerüberwegen (FGÜs)

Kenntnisnahme

.....

OB/BM/OV

Sachstandsbericht:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.07.17 einen Antrag gestellt (Anlage 1). Wir haben den Gemeinderat über den Antrag informiert. (Vorlage GR2017/018-18)

Hintergrund des Antrags ist die Frage, ob sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger in diesem Bereich geschaffen werden können.

Ist-Situation:

Nach der Inbetriebnahme der Westrandstraße wurde die Marktstraße und die Münchinger Straße (zwischen Bauernstraße und Gartenstraße) umgestaltet. Dadurch ist der zentrale städtische Bereich mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion der Stadt Ditzingen entstanden. Die StVO bietet die Möglichkeit in solchen sogenannten verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h anzuordnen (§45 Abs. 1d StVO). Deshalb hat die Stadt Ditzingen für diesen Bereich eine 20-km/h-Zone angeordnet. Aus Sicht der Verwaltung hat sich diese Regelung bewährt. Es gibt keinen Grund hieran etwas zu ändern.

Die Polizei hat die Unfälle in diesem Bereich seit Januar 2016 ausgewertet. Am 13.3.17 ereignete sich ein Unfall, bei dem ein geparktes Fahrzeug angefahren wurde. Ein weiterer Unfall ereignete sich an der Einmündung Marktstraße / Bauernstraße. Dabei hat ein Pkw aus der Bauernstraße die Vorfahrt eines Kraftrades in der Marktstraße missachtete. Es gibt somit aus Verkehrssicherheitsgründen keinen Grund an der bestehenden Regelung etwas zu ändern.

Wir haben im Januar 2017 mit einem Zählgerät das tatsächliche Geschwindigkeitsverhalten ermittelt (Anlage 2). Das Geschwindigkeitsprofil weist keine Besonderheiten auf. Die Durchschnittsgeschwindigkeit beträgt 24 bzw. 23 km/h.

Fußgängerüberweg in Tempo-20-Zonen (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche):

§ 25 Abs. 3 StVO schreibt eine generelle Benutzungspflicht von Fußgängerüberwegen (FGÜ) vor. Diese dürfen nur angeordnet werden, wenn die Verkehrslage es erfordert. Näheres ist in den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) geregelt. Dort sind keine Regelungen für FGÜ auf Tempo 20-Straßen oder in Tempo 20-Bereichen enthalten, da dies generell nicht vorgesehen ist. Der BGH hat in einem Urteil die Benutzungspflicht eines 200 m entfernten FGÜ nur dann verneint, wenn die Fahrzeuglücken für ein gefahrloses Überschreiten der Fahrbahn ausreichend sind.

Die Anordnung eines FGÜ zum sicheren Queren der Straße an einer definierten Stelle mit einer Benutzungspflicht widerspricht also dem Anordnungsziel eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches, nämlich der Erleichterung des Querens der Straße an jeder beliebigen Stelle. Die Anordnungsinhalte und die Anordnungsziele

widersprechen sich. Insofern ist eine Kombination dieser Anordnungen ausgeschlossen.

Deshalb können in der Markt-/Münchinger Str. (zwischen Bauernstr. und Gartenstr.) keine Fußgängerüberwege ausgewiesen werden.

Tempo-30-Zone:

Innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, können Tempo-30-Zonen angeordnet werden.

In Tempo-30-Zonen können in begründeten Ausnahmefällen Fußgängerüberwege angelegt werden.

Vor der Anordnung eines Fußgängerüberwegs in einer Tempo-30-Zone in einem begründeten Ausnahmefall ist folgendes zu beachten:

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist in § 45 Abs. 1c StVO geregelt. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen setzt ein städtebauliches Konzept und ein gegliedertes „langsames“ und „schnelles“ Straßennetz voraus. Leistungsfähige und schnelle innerörtliche Hauptverkehrsstraßen oder Ortsumfahrungen zur Entlastung des „langsamen“ Netzes sind zwingend notwendig. Deshalb dürfen Straßen des überörtlichen Verkehrs und Vorfahrtsstraßen nicht in Tempo 30- Zonen einbezogen werden.

Diese Regelung bedeutet: Straßen mit hoher Verkehrsstärke sollen grundsätzlich nicht in Tempo 30-Zonen einbezogen werden. Wenn diese Vorgaben beachtet werden, bietet eine Tempo-30-Zone dem Fußgänger einen ausgewogenen Schutz ohne zusätzliche Maßnahmen, die in Tempo-50-Straßen erforderlich werden können.

Deshalb sind Fußgängerüberwege in Tempo-30-Zonen im Regelfall entbehrlich. Abweichungen vom Regelfall müssen begründet werden.

Fußgängerüberwege dürfen nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen angelegt werden. Das ist in den R-FGÜ (Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen) so festgelegt.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hat in einem Erlass 2001 festgelegt:

„Unter der Nähe von Lichtsignalanlage wird wie bisher eine Entfernung von unter 200m verstanden.“

Die Stadt Ditzingen ist als Verkehrsbehörde an diese Vorgabe gebunden.

Die Einmündungen Gartenstraße/Münchinger Str. und Autenstr. / Marktstraße sind mit Lichtsignalanlage geregelt. Wenn die Abstandsregelung beachtet wird, können in der Marktstraße/Münchinger Str. (zwischen Bauernstr. und Gartenstr.) keine Fußgängerüberwege angelegt werden (Anlage 3).

Auch eine Tempo-30-Zone würde in diesem Bereich Fußgängerüberwege ausschließen.

Diese Richtlinie gilt seit 2001. Sofern vor Inkrafttreten der R-FGÜ Fußgängerüberwege angelegt worden sind, die nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, haben diese Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt so lange sich keine Unfälle ereignen, die bei Anwendung der neuen Richtlinien verhindert worden wären. Es gibt deshalb noch Fußgängerüberwege, die sich in der Nähe von Ampeln befinden.

Die R-FGÜ gilt nicht für Fußgängerampeln. In der alten Richtlinie waren noch Aussagen zu Fußgängerampeln enthalten. In der R-FGÜ gibt es keine Aussagen hierzu. Die Abstandsregel für Fußgängerüberwege gilt nicht für Fußgängerampeln.

Hinweis:

Die Stadt Ditzingen ist als untere Verkehrsbehörde für die Anwendung der Straßenverkehrsordnung zuständig. Diese staatliche Aufgabe ist ihr als untere Verwaltungsbehörde übertragen. Entscheidungen der Verkehrsbehörde unterliegen nicht der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Anlagen

- 1 Antrag SPD Marktstraße
- 2.1 Geschwindigkeitsprofil Marktstraße
- 2.2 Hinweise zur Auswertung Geschwindigkeitsprofil
- 3 Plan Marktstraße Fußgängerüberweg